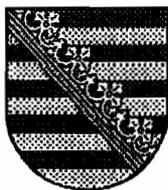




204 Ds 201 Js 046706/06
Ausfertigung



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

des Amtsgerichts Dresden

In der Strafsache gegen

Eichler,

Jörg, geboren am 25.07.1975 in Dresden,
lediger Student, Hoyerswerdaer Str. 31,
01099 Dresden, deutscher Staatsangehöriger;

wegen

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidri-
ger Organisationen

hat das Amtsgericht Dresden - Strafrichter - aufgrund der
Hauptverhandlung vom 14.12.2009, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Fahlberg
als Strafrichterin

Staatsanwältin Schmerler-Kreuzer
als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Detlev Beutner, Eppstein-Bremthal
als Wahlverteidiger,

Justizangestellte Täubel
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte wird freigesprochen.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe

I.

In der zugelassenen Anklage der Staatsanwaltschaft Dresden vom 30.05.2007 wurde dem Angeklagten das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach §§ 86a Abs. 1 Nr. 1, 86 Abs. 1 StGB zur Last gelegt.

Er war aus Rechtsgründen freizusprechen.

1.

Die Hauptverhandlung hat folgenden Sachverhalt ergeben:

Im Oktober 2006 stellte der Angeklagte auf seiner Homepage www.ohne-uns.de ein Bild ein, auf welchem die Worte

"Vergangenheit und Gegenwart
Den Zapfenstreichen!
Wider der Militarisierung des Alltages!
12.10.06"

zu lesen sind. Auf der unteren Bildhälfte sind sechs Köpfe mit Helmen abgebildet, wobei sich rechts und links jeweils drei gegenüberstehen. Am unteren Bildrand - vom Betrachter

gesehen - links ist ein Kopf mit einem Helm, auf welchem die von der "SS" genutzte Doppelsigrune deutlich und eindeutig erkennbar ist, abgebildet. Darunter befindet sich der Schriftzug "Jubel über militärische Schauspiele ist eine Reklame für den nächsten Krieg." "Kurt Tucholsky". Auf Blatt 8 der Akte wird hinsichtlich der weiteren Einzelheiten ausdrücklich Bezug genommen.

Neben dem dem Plakat befindet sich auf der Seite www.ohneuns.de ein umfangreicher Text in dem darüber informiert wird, dass am 12. Oktober 2006 ein großer Zapfenstreich auf dem Altmarkt in Dresden stattfinden soll und in dem zur "Mobilisierung" dagegen aufgerufen wird.

Dem Angeklagten war die Bedeutung der Doppelsigrune bekannt.

2.

Die festgestellte Handlung des Angeklagten erfüllt den Tatbestand des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nicht.

Zwar unterfällt die Abbildung grundsätzlich unter den Begriff des Kennzeichens im Sinne des § 86a Abs. 1 und 2 StGB. Ein tatbestandliches Handeln scheidet aber dann aus, wenn sich aus den Gesamtumständen der Verwendung des Kennzeichens eindeutig ergibt, dass diese dem Schutzzweck des § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht zuwiderläuft (vgl. BGH NJW 2009, Seit 928 ff.).

Schutzzweck des § 86a StGB ist neben der Abwehr einer Wiederbelebung der verbotenen Organisation oder der von ihr verfolgten verfassungsfeindlichen Bestrebungen auch die Wahrung des politischen Friedens dadurch, dass jeglicher Anschein einer solchen Wiederbelebung sowie der Eindruck bei in- oder ausländischen Beobachtern des politischen Geschehens in der

Bundesrepublik Deutschland vermieden werden soll, in ihr gebe es eine rechtsstaatswidrige innenpolitische Entwicklung, die dadurch gekennzeichnet ist, dass verfassungsfeindliche Bestrebungen der durch das Kennzeichen angezeigten Richtung geduldet würden. Darüber hinaus will § 86a StGB verhindern, dass die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen - ungeachtet der damit verbundenen Absichten - sich wieder derart einbürgert, dass das Ziel solcher Kennzeichen aus dem Bild des politischen Lebens in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich zu verbannen, nicht erreicht wird, mit der Folge, dass sie schließlich auch wieder von den Verfechtern der politischen Ziele, für die das Kennzeichen steht, gefahrlos gebraucht werden können (vgl. BGH NJW 2007, Seite 1602 ff.).

Dieser Gesichtspunkt kommt bereits in § 86a Abs. 3 StGB zum Ausdruck, da die öffentliche Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen dann erlaubt ist, wenn sie der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens, der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient. Über diese in § 86a Abs. 3 StGB ausdrücklich genannten Fälle hinaus ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch anerkannt, dass eine öffentliche Verwendung von verbotenen Kennzeichen aber auch dann nicht strafbar sein soll, wenn sie erkennbar dem genannten Schutzzweck der Norm nicht zuwiderläuft, insbesondere in Fällen, in denen die Verwendung von Kennzeichen offenkundig zum Zweck einer Kritik der verbotenen Organisation eingesetzt wurde oder der Kontext der Verwendung ergibt, dass eine Wirkung auf Dritte in einer dem Symbolgehalt des Kennzeichens entsprechenden Richtung ausscheidet. Der Tatbestandsausschluss wird für gerechtfertigt erachtet, wenn die Gegnerschaft sich eindeutig und offenkundig ergibt und ein Beobachter sie somit auf Anhieb erkennen vermag (BGH a.a.O.).

Dies ist vorliegend der Fall. Bereits aus der Darstellung im Plakat, darüber hinaus aber auch insbesondere der Kontext in welchem sich dieses sich auf der Internetseite befindet, ergibt sich, dass der Angeklagte hier als Gegner des großen Zapfenstreichs auftritt und sich dagegen verwahren will, "das Militär in die Zivilgesellschaft hineinzutragen". In diesem Kontext steht auch das von ihm veröffentlichte Plakat, welches unter keinem Gesichtspunkt eine Verherrlichung oder Verwendung des Kennzeichens im positiven Sinne darstellt. Es wird vielmehr im Kontext kritisierend verwendet in dem Sinne, dass das Militär auch in der NS-Zeit keine rühmliche Rolle gespielt habe. Die Gegnerschaft tritt auch hinreichend offen zu Tage. Auch der unbefangene Leser erkennt bei Gesamtschau von Plakat, Unterschrift und Kontext der Homepage zweifelsfrei, dass hier keinerlei NS-Verherrlichung beabsichtigt ist. Die Gefahr, dass hier nunmehr auch Verfechter der politischen Ziele, für die dieses Kennzeichen steht, es unter dem Schutz einer solchen Entscheidung wieder gefahrlos gebrauchen würden, ist nicht erkennbar. Dass der Angeklagte nicht eigentlich Nationalsozialismus und seine Kennzeichen kritisiert, sondern sich gegen das Militär allgemein und auch insbesondere aktuell richtet, ist unschädlich. Maßgeblich für den Schutzzweck des § 86a StGB ist lediglich der Ausdruck der Gegnerschaft zu innenpolitischen Zielen und Methoden. Dieser kommt hinreichend zur Geltung.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Fahlberg
Richterin am Amtsgericht

ausgefertigt:

Täubel
Täubel, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

